



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 03

Neustadt a.d. Waldnaab, den 2. Februar 2018

48. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);

Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen; Allgemeinverfügung

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Dr. Max Paulus
Fleischbeschautierarzt aus Vohenstrauß

welcher am 26. Januar 2018 im 59. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Dr. Paulus war 24 Jahre beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als amtlicher Tierarzt beschäftigt. Sein Zuständigkeitsbereich für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen umfasste die Beschaubezirke Georgenberg, Pleystein, Waidhaus und Waldthurn.

Herr Dr. Paulus führte die amtlichen Untersuchungen nach dem Fleischhygienerecht der geltenden EU-Vorschriften in seiner ruhigen und freundlichen Art absolut zuverlässig und korrekt durch.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Januar 2018

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende



Landratsamt, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab

Öffentliche Bekanntgabe
im Amtsblatt
des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab

Sachgebiet: 31 – Jagdrecht
Ansprechpartner/in: Jürgen Biller
Telefon: 09602 / 79 – 3120
Fax: 09602 / 7997 – 3155
E-Mail: jbiller@neustadt.de
Zimmer-Nr.: A 201
Adresse: Stadtplatz 38
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen:
31/7512

Telefonvermittlung
09602/79-0

Neustadt a.d.Waldnaab,
02.02.2018

* * *

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die im Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab liegenden Jagdreviere wird die bis einschließlich 15.06.2018 geltende gesetzliche Schonzeit für Keiler und nicht führende Bachen ab sofort in stets widerruflicher Weise aufgehoben.
2. Die unter Nr. 1 genannte zeitlich befristete Aufhebung der Schonzeit ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a. Es ist unbedingt ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Stücke vorzunehmen. Führende Bachen dürfen nicht bejagt werden. Sofern im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob es sich um eine führende Bache handelt, hat die Bejagung zu unterbleiben.
 - b. Die Jagdausübungsberechtigten der einzelnen Jagdreviere müssen die Inhaber von entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnissen auf die Einhaltung des Jagdverbotes auf führende Bachen hinweisen.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab weist auf Folgendes hin:

- Diese Allgemeinverfügung kann samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab bei der Unteren Jagdbehörde, Sachgebiet 31, Stadtplatz 38, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.
- In den Setz- und Brunftzeiten dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden. Das Bejagen solcher Elterntiere stellt eine Straftat nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) dar.
- Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten

gez.

Markus Zapf
Oberregierungsrat

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.